

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	09.12.2019

Verhinderung von "Grundstücksresten"

Anlässlich der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Fellmühlenweg von Wohnweg bis Mielenforster Straße in Köln-Dellbrück (Vorlage 0816/2019) bat Herr Bezirksvertreter Krüger in der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim am 04.11.2019 die Verwaltung um Prüfung, wie man zukünftig verhindern könne, dass „Grundstücksreste“ entstehen und verwies auf kleine spitz zulaufende Keile im Lageplan.

Antwort der Verwaltung:

Ursächlich für den spitz zulaufenden Zuschnitt des städtischen Flurstücks 2425 am Fellmühlenweg war die nachträgliche Änderung des Verlaufs der Straßenbegrenzungslinie gemäß dem Bebauungsplan 75489/05 in der Fassung der 1. Änderung.

Die Festlegung von neuen Straßenbegrenzungslinien in einem Bebauungsplan zieht regelmäßig eine Änderung bestehender Flurstückszuschnitte nach sich. Dies kann zwangsläufig auch zur Entstehung kleiner Splitterparzellen oder spitz zulaufender Parzellen führen. Die Planung und der Bau neuer Straßen werden nicht auf die bestehenden Flurstückszuschnitte abgepasst. Grundsätzlich erfolgt zunächst die Planung und erst danach werden – soweit erforderlich – die Grundstücksverhältnisse angepasst (zum Beispiel im Rahmen eines An- oder Verkaufs oder einer Umlegung).